



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 19. April 2024

www.stadt-salzburg.at

66. Kundmachung

Errichtung von Gehsteigen / Anliegerleistungsgesetz

GZ: 06/04/15218/2024/007

Errichtung von einseitigen sowie nunmehr beidseitigen Gehsteigen auf bestimmten Verkehrsflächen, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz;

Kundmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Salzburg hat in der Sitzung vom 11.04.2024 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Steinhauserstraße, vom 1. Mai 2024 an, einseitig, von der Breitenfelderstraße bis zur Röcklbrunnstraße, KG Gnigl, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass der Freudlspergerweg, vom 1. Mai 2024 an, einseitig, von der Fischergasse bis einschließlich entlang dem Gst 1964/2, KG Lieferung II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Ziegelstadelstraße, vom 1. Mai 2024 an, einseitig, entlang, der Gst. 238/7, 238/10, und 238/11, alle KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Eichstraße, vom 1. Mai 2024 an, einseitig, von der Versorgungshausstraße bis einschließlich entlang dem Gst. 477/8 KG Gnigl, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Eichstraße, vom 1. Mai 2024 an, einseitig, von der Ferdinand Spannring Straße bis zur Versorgungshausstraße, KG Gnigl, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Steinmetzstraße, vom 1. Mai 2024 an, einseitig, von der Nonntaler Hauptstraße bis zur Prinzingstraße, KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Baumbichlstraße, vom 1. Mai 2024 an, einseitig, entlang der Gst. 569/19, Gst. 569/18, Gst. 569/17, Gst. 569/16, Gst. 563/16, Gst. 563/2, Gst. 563/5, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Pillweinstraße, vom 1. Mai 2024 an, einseitig, von der Eniglststraße bis einschließlich entlang dem Gst. 759/6, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.



Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Parscher Straße, vom 1. Mai 2024 an, nunmehr beidseitig, (siehe Verordnung des Bauausschusses vom 17.7.2007, kundgemacht in Amtsblatt Nr. 15/2007, Seite 6 vom 23.7.2007) von der Eichstraße bis zur Andrä Blüml Straße, KG Gnigl, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Alexander Schrank



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>